

Beschlüsse zu Gemeindemodellen

Die EK 5/2 soll laut Einsetzungsbeschluss „Modellvarianten einschließlich Mindestgrößen für eine mögliche Neu- beziehungsweise Umstrukturierung der Gebietskörperschaften im Land Brandenburg vorlegen, die den sich verändernden finanziellen und demografischen Bedingungen Rechnung tragen.“ Darüber hinaus soll die EK 5/2 prüfen „ob die Ämter im Land Brandenburg vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung in anderen Ländern umgestaltet oder nach den Erfahrungen anderer Flächenländer neu konzipiert werden müssen.“ (Drucksache 5/2952-B, S. 2)

Die EK 5/2 hat einstimmig beschlossen (9:0:1):

Grundlage der zu erarbeitenden Empfehlungen im Abschlussbericht für Modellvarianten der gemeindlichen Ebene und der Weiterentwicklung der Ämter sollen die eingereichten Vorschläge der Kommissionsmitglieder Prof. Dr. Gebhardt („Einschätzungen und Vorschläge für Empfehlungen der Enquetekommission Teil 1, Grundlagen: Die Landkreise, das brandenburgische Gemeindeamt, Eckpunkte für die Entwicklung der Landesverwaltung“, vom 13.05.2013) und Prof. Dr. Hönnige (Perspektiven für zukünftige Verwaltungsstrukturmodelle auf der Ebene der Gemeinden und der Kreise. Diskussionsthesen für die Enquete 5/2“, vom 11.06.2013) sein.

Darüber hinaus nimmt die EK 5/2 folgende Konkretisierung für Empfehlungen im Abschlussbericht vor:

Grundlage der Empfehlungen zur Gemeindeebene ist eine umfassende Neuorganisation auf organisatorischer Basis

Die EK 5/2 hat mehrheitlich beschlossen (6:2:2):

1. Für hauptamtliche Verwaltungsträger auf gemeindlicher Ebene soll die Mindesteinwohnerzahl von 10.000 (ausgehend von der Prognose der Einwohnerzahl im Jahr 2030 als Sollgröße) vorgegeben werden. Der Flächenfaktor hat bei den Abwägungen um den konkreten Verwaltungszuschnitt Berücksichtigung

zu finden. Hierdurch darf die Hauptzielsetzung, durch eine Reduzierung der Zahl der hauptamtlichen Verwaltungsträger Effizienzgewinne zu erreichen, nicht konterkariert werden.

Die EK 5/2 hat einstimmig beschlossen (9:0:1):

2. Das Brandenburgische Amt soll zu einer brandenburgischen Amtsgemeinde mit gemeindeverbandlicher Qualität weiterentwickelt werden. Dabei soll die Verteilung des gemeindlichen Aufgabenbestandes zwischen Amtsgemeinde und verfassungsrechtlicher Ortsgemeinde am sachsen-anhaltinischen und/oder rheinland-pfälzischen Verbandsgemeindemodell orientiert erfolgen. Die Amtsgemeinde und die Einheitsgemeinde werden als prinzipiell gleichrangige Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene angesehen.

Die EK 5/2 hat einstimmig beschlossen (8:0:2):

3. Es soll keine erneute umfassende Gemeindegebietsreform durchgeführt werden. Dem Grundsatz der Freiwilligkeit soll auch hinsichtlich der Neuordnung der Kommunalverwaltungen Rechnung getragen werden. Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, ein gesetzgeberisches Leitbild zu entwickeln, um dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz zu entsprechen. Die Neustrukturierung der gemeindlichen Verwaltungen soll im Grundsatz innerhalb der bestehenden kommunalen Grenzziehungen erfolgen; gerade mit Blick auf die sich in den letzten zwanzig Jahren entwickelnden soziokulturellen usw. Beziehungen zwischen auch unterschiedlichen Verwaltungsträgern „angehörenden“ Gemeinden können grenzüberschreitende Neuordnungen geboten sein.